OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752918/2/KHa/NIF

Datum:
Linz, 15. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der C M, vertreten durch S F KG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juni 2022, GZ: BHLLSanR-2021-130248/7613-WMA, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Juni 2022, GZ: BHLLSanR-2021-130248/7613-WMA, wurde der Vergütungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) nach dem EpidemieG abgewiesen.
Begründend wird ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 5. Mai 2021 einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG eingebracht habe, da sie mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2021 für den Zeitraum von 8. März 2021 bis einschließlich 12. März 2021 behördlich abgesondert worden sei. Im Antrag vom 5. Mai 2021 sei die Berechnungsvariante 7 (§ 3 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO) ausgeführt worden. Am 14. Februar 2022 sei ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG erteilt worden, in dem darauf hingewiesen worden sei, dass nur für den Fall, dass kein Ersatzzieleinkommen bestimmt werden könne, nach Variante 7 vorgegangen werden dürfe. Da das Ersatzzieleinkommen jenes Einkommen sei, dass während des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Erwerbsbehinderung begonnen hat, unmittelbar vorangegangen ist, ziele diese Bestimmung auf neugegründete Unternehmen ab. Laut Gewerbeinformationssystem Austria handle es sich um kein neu gegründetes Unternehmen. Es sei ebenso darauf hingewiesen worden, dass mit der Begründung, dass „im Vergleichszeitraum März 2020 durch die bereits bestehende Pandemie kaum ein Umsatz und kaum ein wirtschaftliches Ergebnis ausgewiesen werden konnte und, dass dieser Vergleichszeitraum daher keinesfalls schlüssig sei und daher die Variante 7 beantragt und ausgearbeitet wurde“, es sich um eine Umgehung des Standardfalles (Variante 1-3) handle.
Mit Antwortschreiben vom 23. März 2022 sei von Seiten des Steuerberaters der Bf angemerkt worden, dass gemäß § 4 Abs 3 EpiG-BerechnungsVO bestimmt werde, dass abweichend von Abs 1 und Abs 2 der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen sei, wenn dieser nach Abs 1 nicht ermittelt werden könne oder der Antragsteller glaubhaft mache, dass die Ermittlung anhand Abs 1 aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. In dieser Bestimmung sei nicht ausgeführt, dass dies lediglich für neugegründete Unternehmen anzuwenden sei. Per Telefonat vom 28. April 2022 sei der Steuerberater der Bf erneut darauf hingewiesen worden, dass die Variante 7 dem Zweck nach für Neugründungen anzuwenden sei. Der Steuerberater der Bf habe angegeben, dass er die Variante 1-3 ausfüllen und übermitteln werde. Per E-Mail seien am 28. April 2022 vom Steuerberater der Bf zwei ausgefüllte Berechnungstoolseiten (Variante 1-3 und 4) übermittelt worden. Aus diesen Seiten gehe nicht hervor, welcher Vergütungsanspruch nach welcher Berechnungsvariante endgültig beantragt werde. Mittels E-Mail vom 29. April 2022 sei dem Steuerberater der Bf die Möglichkeit eingeräumt

worden, einen vollständigen Antrag mit der endgültigen Berechnungsvariante und dem endgültig errechneten Verdienstentgang einzubringen. Am 30. April 2022 habe der Steuerberater der Bf mitgeteilt, dass aus seiner Sicht ein vollständiger Antrag eingebracht worden sei.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass eine Korrektur/Festlegung eines angemessenen Fortschreibungsquotienten in Variante 4 vorgesehen sei. Diese Berechnungsvariante sei der belangten Behörde nur zu Informationszwecken übermittelt worden. Ein Antrag zu dieser Berechnung sei nicht gestellt worden. Die Vergütung des Verdienstentganges sei anhand der Variante 7 berechnet und beantragt worden. Diese Variante komme laut § 3 Abs 4 zur Anwendung, wenn „kein Ersatzzieleinkommen (jenes Einkommen, das während des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Erwerbsbehinderung begonnen hat, unmittelbar vorangegangen ist) bestimmt werden kann“. Im vorliegenden Fall könne das Ersatzzieleinkommen bestimmt werden, da es sich nicht um ein neugegründetes Unternehmen handle. Ein Wechsel von der Standardvariante 1-3 auf Variante 7 sei somit nicht zulässig.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 27. Juni 2022 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass richtig sei, dass bezüglich des Vergütungsantrages die Berechnungsvariante 4 (gemeint wohl: 7) herangezogen worden sei, da der Vergleich des Zieleinkommens mit dem Ist-Einkommen aufgrund der im Jahre 2020 bestehenden COVID-Pandemie nicht den wirtschaftlichen Tatsachen Rechnung trage. Es sei daher als Vergleichszeitraum der Monat März 2019 herangezogen worden und es ergebe sich dadurch ein Verdienstentgang von EUR 2.603,50, welcher im Erstantrag auch unter der Variante 7 beantragt worden sei. Dazu müsse jedenfalls festgehalten werden, dass hier ein Rechenfehler gegeben gewesen sei, da dieser Betrag nicht auf die Tage der Quarantäne (5 Tage) herabgebrochen worden sei. Als die belangte Behörde mitgeteilt habe, dass Variante 7 nicht denkbar sei, sei per E-Mail am 28. April 2022 die Berechnungsvariante 1-3 und 4 übermittelt worden, sodass davon ausgegangen worden sei, dass, sollte die Behörde weiterhin die Variante 7 nicht als zulässig erachten, jedenfalls Variante 4 aufgrund der übermittelten Unterlagen berücksichtigt werde. Die Bf sei daher schon der Ansicht gewesen, dass – sollte es einen abweichenden Bescheid geben – dieser Bescheid unter Berücksichtigung der Variante 4 entsprechend ausgefertigt werden würde. Dem sei leider nicht so gewesen, sondern der Antrag sei abgewiesen worden. Im Zuge der Beschwerdeerhebung werde nunmehr der Antrag gestellt, dass Variante 4 herangezogen werde. Es ergebe sich somit ein Entschädigungsanspruch von EUR 1.429,16.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die

Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Bf ist selbstständige Frisörin. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2021, GZ: BHLLSanR-2021-119852/1-WB, wurde die Bf im Zeitraum von 8. März 2022 bis einschließlich 12. März 2022 behördlich abgesondert.

II.2. Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 übermittelte die Bf durch ihren Steuerberater einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG.

Für die Berechnung des Verdienstentganges wurde die Variante 7 im EPG-Berechnungstool angewendet. Begründend führt der Steuerberater der Bf diesbezüglich aus, dass die Berechnungsvariante 3 im Falle der Bf nicht herangezogen werden könne, weil diesbezüglich ein unschlüssiges Ergebnis resultiere. Tatsache sei ja, dass im Vergleichszeitraum März 2020 durch die bereits bestehende Pandemie kaum ein Umsatz und kaum ein wirtschaftliches Ergebnis ausgewiesen werden könne. Dieser Vergleichszeitraum sei daher keinesfalls schlüssig, sodass der Steuerberater im Auftrag der Bf die Variante 7 beantragt und ausgearbeitet habe. Im Zuge der Ermittlung des wirtschaftlichen Einkommens sei als Vergleichszeitraum das Kalenderjahr 2019 herangezogen worden. Es zeige sich, dass ein Verdienstausfall iHv EUR 2.658,18 resultiere. Dieser Ausfall sei der Quarantäne zuzurechnen, sodass unter Berücksichtigung der Steuerberaterkosten ein Betrag iHv EUR 3.658,18 beantragt werde.

II.3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 übermittelte die belangte Behörde der Bf ein als „Verbesserungsauftrag § 13 Abs 3 AVG“ tituliertes Schreiben. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf in ihrem Antrag ausgeführt habe, dass die Berechnungsvariante 3 nicht schlüssig sei, weshalb sie die Variante 7 für die Berechnung des Verdienstentganges herangezogen habe. Als Vergleichszeitraum sei das Kalenderjahr 2019 gewählt worden, da im Kalenderjahr 2020 durch die Pandemie „kaum ein Umsatz“ erzielt worden sei. Die belangte Behörde weise darauf hin, dass nur für den Fall, dass kein Ersatzzieleinkommen bestimmt werden könne, nach Variante 7 vorgegangen werden dürfe. Da das Ersatzzieleinkommen jenes sei, das während des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Erwerbsbehinderung begonnen hat, unmittelbar vorangegangen ist, ziele diese Bestimmung dem Wortlaut nach auf neugegründete Unternehmen ab. Laut

Gewerbeinformationssystem Austria handle es sich in diesem Fall um kein neu gegründetes Unternehmen, weshalb die gewählte Berechnungsvariante nicht herangezogen werden könne.

II.4. Mit Schreiben vom 23. März 2022 teilte der Steuerberater der Bf der belangten Behörde mit, dass § 4 Abs 3 EpidemieG bestimme, dass abweichend von Abs 1 und Abs 2 der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen sei, wenn dieser nach Abs 1 nicht ermittelt werden könne oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Ermittlung anhand Abs 1 aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führe. In dieser Bestimmung werde nicht ausgeführt, dass dies lediglich für neugegründete Unternehmen anzuwenden sei. Wesentlich sei, dass mit Hilfe dieser Bestimmung (entgegen den Abs 1 und 2) das wirtschaftliche Einkommen dadurch ermittelt werden könne. Aufgrund der Tatsache, dass in der Vorjahresperiode (März 2020) durch den Lockdown das wirtschaftliche Einkommen stark reduziert worden sei, könne dies nicht zur Berechnung herangezogen werden. Es sei daher sicherlich glaubhaft, dass hiermit das wirtschaftliche Einkommen nicht ermittelt werden könne, sodass § 4 Abs 3 EpiG-BerechnungsVO zur Anwendung gelangen könne. Es werde auf den in diesem Zusammenhang eingebrachten Antrag verwiesen, der auch die Daten für die Version 1-3 aufzeige. Der Steuerberater der Bf sei der Rechtsauffassung, dass, da dies auch im Gesetz nicht so definiert ist, § 4 Abs 3 hier angewendet werden müsse. In dieser Gesetzesbestimmung werde auch nicht ausgeführt, dass dies lediglich für neugegründete Unternehmen heranzuziehen sei.

II.5. Mit E-Mail vom 28. April 2022 teilte der Steuerberater der Bf der belangten Behörde mit, dass er sich auf ein Telefongespräch beziehe und die Auswertungen Berechnungsversion 3 und Berechnungsversion 4 übermittle, obwohl er noch immer der Rechtsansicht sei, dass der eingereichte Antrag dem Grunde nach in Ordnung gehen müsste, da die Vorjahreswerte durch den Lockdown nicht heranzuziehen seien. Aus diesem Grunde entspreche der Vergleich zum Jahr 2019 (kein Lockdown) dem wirtschaftlichen Ergebnis.

Im Anhang übermittelte der Steuerberater der Bf eine Berechnung des Verdienstentganges auf Basis der Variante 1-3, wonach der Bf ein Verdienstentgang iHv EUR 812,69 zustehe, und eine Berechnung des Verdienstentganges auf Basis der Variante 4, wonach der vorläufige Verdienstentgang der Bf EUR 2.603,50 betrage.

II.6. Mit E-Mail vom 29. April 2022 forderte der Vertreter der belangten Behörde den Steuerberater der Bf auf, einen vollständigen Antrag (mit der ausgefüllten Variante 1-3 des Berechnungstools) zu übermitteln, aus dem der beantragte Vergütungsanspruch hervorgehe. Dieser sei auf dem Formular, das der Steuerberater der Bf der belangten Behörde geschickt habe, leider nicht ersichtlich und der Antrag könne so nicht geprüft werden.

II.7. Mit E-Mail vom 30. April 2022 teilte der Steuerberater der Bf der belangten Behörde mit, dass ihm dies unklar sei. Es sei ja bereits ein vollständiger Antrag eingebracht worden. Diese übermittelten Daten sollten nur eine Ergänzung sein. Darüber hinaus erkundigte er sich bei der belangten Behörde, warum nochmals ein vollständiger Antrag einbracht werden solle.

II.8. Mit Bescheid vom 10. Juni 2022, GZ: BHLLSanR-2021-130248/7613-WMA, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Bf als unbegründet ab.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl Nr. 186/1950 idF BGBl I Nr. 195/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches
auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2.

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

IV.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.

(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.
(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(2) Der Referenzzeitraum umfasst
1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.
(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.
[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.
(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.
(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.
(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Die Bf ist selbstständige Frisörin und beantragte, da ihr aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum ihrer iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung im März 2021 die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

V.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag

auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

V.3. Der Steuerberater der Bf brachte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG ein, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches auf Basis der Variante 7 des EpG-Berechnungstools erfolgte. Als Begründung für die Auswahl der Variante 7 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berechnungsvariante 3 nicht herangezogen werden könne, weil die Bf im Vergleichszeitraum März 2020 durch die bereits bestehende Pandemie kaum einen Umsatz bzw ein wirtschaftliches Ergebnis erwirtschaftet habe. Zur Verhinderung eines unschlüssigen Ergebnisses sei sohin als Vergleichszeitraum das Kalenderjahr 2019 herangezogen und die Berechnung unter Anwendung der Variante 7 des EPG-Berechnungstools durchgeführt worden. Im Zuge des Schriftverkehrs mit der belangten Behörde bezog sich der Steuerberater der Bf in weiterer Folge immer wieder auf den Wortlaut des § 4 Abs 3 EpiG-BerechnungsVO, wonach die von ihm durchgeführte Berechnung dann in Betracht komme, wenn der Fortschreibungsquotient nicht iSd § 4 Abs 1 leg cit ermittelt werden könne oder wenn die Ermittlung iSd § 4 Abs 1 leg cit nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde.

V.4. Der Steuerberater der Bf übersieht dabei, dass eine Berechnung auf Basis der Variante 7 des EPG-Berechnungstools gemäß § 3 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO lediglich dann in Betracht kommt, wenn der Verdienstentgang nach § 3 Abs 3 leg cit mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden kann. Bei dem Ersatzzieleinkommen handelt es sich gemäß § 2 Z 8 leg cit um das Einkommen während jenes Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Erwerbsbehinderung begonnen hat, unmittelbar vorangegangen ist.

Kann der Fortschreibungsquotient nicht iSd § 4 Abs 1 leg cit ermittelt werden oder würde die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten iSd § 4 Abs 1 leg cit – wie im Falle der Bf – nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen, so kommt gemäß § 4 Abs 3 EpiG-BerechnungsVO eine Berechnung auf Basis der Variante 4 des EPG-Berechnungstools in Betracht.

V.5. Dem Steuerberater der Bf ist sohin dahingehend beizupflichten, dass eine Berechnung des Verdienstentganges der Bf unter Heranziehung des Vergleichszeitraumes März 2020 – angesichts der in diesem Monat beginnenden COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben – nicht zu einem die tatsächlichen Gegebenheiten wiederspiegelnden, rechnerischen Ergebnis führen würde. Es handelt sich dabei jedoch um einen Anwendungsfall des

§ 4 Abs 3 EpiG-BerechnungsVO, der die Durchführung einer Berechnung nach Variante 4 des EPG-Berechnungstools mit sich bringt.

V.6. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann, mag auch das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig sein (VwGH 22. Juni 2011, 2007/04/0037). In antragsgebundenen Verfahren wird der Prozessgegenstand durch den Inhalt des Antrags determiniert, wobei zu beachten ist, dass es für die Frage des Inhalts eines Antrags als Prozesshandlung lediglich auf die Erklärung des Willens und nicht auf den - davon abweichenden - tatsächlichen Willen des Antragstellers ankommt. Die Behörde darf über den Antrag nicht hinausgehen (vgl VwGH 26. Februar 1996, 94/10/0147; 22. Juni 2011, 2007/04/0037).

Zumal die belangte Behörde den Steuerberater der Bf im Zuge des Verfahrens mehrfach darauf hingewiesen hat, dass eine Berechnung des Verdienstentganges auf Basis der Variante 7 des EPG-Berechnungstools aufgrund der bereits dargelegten Argumente nicht zielführend ist, von Seiten der Bf jedoch keine entsprechende (offizielle) Antragsänderung erfolgte, sondern vielmehr bis kurz vor Bescheiderlassung der belangten Behörde auf die Berechnung des Verdienstentganges der Bf unter Anwendung der Variante 7 bestanden wurde, können die vom Steuerberater der Bf nachträglich vorgelegten Auszüge aus dem EPG-Berechnungstool, die eine Berechnung auf Basis der Variante 1-3 und der Variante 4 erläutern, auch nicht als Antragsänderung qualifiziert werden. Dies insbesondere, da der Steuerberater der Bf im Rahmen des Schriftverkehrs mit der belangten Behörde wiederholt den ausdrücklichen Willen erklärt hat, dass der Verdienstentgang der Bf unter Heranziehung der Berechnungsvariante 7 im EPG-Tool ermittelt wird und zuzusprechen sei.

V.7. Aus diesen Gründen lautet der Antrag der Bf sohin auf Zuerkennung eines Vergütungsbetrages anhand der Berechnung auf Basis der (somit beantragten) Variante 7. Von dieser Antragstellung ist der Steuerberater der Bf trotz entsprechender Aufforderungen durch die belangte Behörde nicht abgewichen, sodass verfahrensgegenständlich auch nur über den Vergütungsantrag anhand der Berechnungsmethode Variante 7 des EPG-Berechnungstools abgesprochen werden konnte.

Da jedoch feststeht, dass die Höhe des Verdienstentganges für die behördliche Absonderung der Bf im März 2021 gemäß § 3 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO lediglich auf Basis der Variante 4 im EPG-Berechnungstool plausibel ermittelt werden kann, und eine Berechnung auf Basis der Variante 7 aufgrund des Vorliegens eines Ersatzzieleinkommens im Februar 2021 zweifelsfrei nicht in Betracht kommt, war

spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27. August 2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21. Jänner 2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas